



Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 08.12.2015

**Vorlagen Nr.** 93/2015

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:** Finanzverwaltung

**Beratungsgegenstand:**

Abwasser

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung zum 01.01.2016

**Beschlussantrag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung) der Stadt Blaustein vom 08.12.2015 wird gemäß beiliegender Anlage  
beschlossen

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

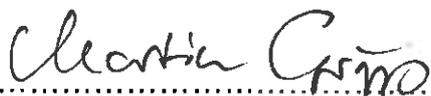
## I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage - entfällt -

## II. Sachvortrag

Im Zuge der Neufassung der Wasserversorgungssatzung muss die Abwassersatzung redaktionell angepasst werden.

Betroffen sind die gemeinsamen Tatbestände der Wasser- und Abwassersatzung. Dies sind Verweise zur Wasserversorgungssatzung in § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 2, sowie die geänderten Zählergebühren, die auch die Zwischenzähler betreffen (§ 43a).

Solche Zwischenzähler werden z.B. dazu verwendet, um das in Zisternen gesammelte Wasser als häusliches Brauchwasser (zur Toilettenspülung etc.) zu messen.



Martin Grupp  
Fachbereich 1.3  
Abgaben, Zuschüsse und Wirtschaftsförderung

### Beteiligte Ämter:

  
Josef Engel  
Amtsleiter  
Finanzverwaltung

Anlage

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung  
vom 08.12.2015**

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(**Abwassersatzung** – AbwS)  
vom 03.07.2012

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Blaustein vom 03.07.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 41  
Bemessung der Schmutzwassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Abs. 1 und 3 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde sind bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen anzubringen. Diese Zwischenzähler werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 08.12.2015 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m<sup>3</sup>/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

## § 42 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 08.12.2015 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 10 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 12 m<sup>3</sup> / Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 3 m<sup>3</sup> / Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## § 43 a Höhe der Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 38 Abs. 2 wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	Nenndurchfluss	Euro/Monat
3 und 5	1,5 und 2,5	0,87 €
7 und 10	3,5 und 5(6)	1,74 €
20 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	3,48 €

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Blaustein, den 08.12.2015

Thomas Kayser,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 08.12.2015  
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!  
Blaustein, den 09.12.2015

Thomas Kayser,  
Bürgermeister

Thomas Kayser,  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten  
Nr. 50 am 11.12.2015